

Satzung
über die Erhebung von Marktstandsgeld und von
Platzgebühren auf der Kirmes sowie bei sonstigen
Veranstaltungen in der Stadt Rheine vom 18. April 2017

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Gebührenberechnung
- § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Höhe der Gebühren für Wochenmärkte und Krammärkte
- § 6 Höhe der Gebühren für Kirmessen
- § 7 Zwangsmaßnahmen
- § 8 Umsatzsteuer
- § 9 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 S. 618), der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 139), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung vom 18. April 2017 diese Satzung erlassen und am _____ die 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Überlassung von Standplätzen zu den Wochenmärkten, Krammärkten, Volksfesten (Kirmessen) und sonstigen Veranstaltungen erhebt die Stadt Rheine Gebühren zur Deckung ihres Aufwandes nach Maßgabe dieser Gebührensatzung. Die Kirmessen in der Stadt Rheine sind als Volksfeste gem. §§ 60 b, 69 GewO festgesetzt worden.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die stadteigenen Stand- und Stellplätze einnimmt oder die Zusage für einen derartigen Platz erhält. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührensschuldner ist auch, wer auf privaten Stellflächen an Wochenmärkten, Krammärkten und Kirmessen als Anbieter teilnimmt.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren für Wochenmärkte in Rheine und Rheine-Mesum werden nach angefangenen laufenden Metern der Frontlänge des Standes und nach dem Veranstaltungsort bemessen. Sie werden nach den in § 5 genannten Tagessätzen erhoben. Die Abrechnung erfolgt per Quartal oder im Jahr.

(2) Die Gebühren für die Krammärkte und den Kalten Markt werden nach angefangenen laufenden Metern der Frontlänge des Standes bemessen. Sie werden nach den in § 5 genannten Tagessätzen erhoben. Es erfolgt eine Jahresabrechnung. Bei den sog. kurzfristigen Restplatzvergaben erfolgt eine sofortige Abrechnung in bar zu den in § 5 genannten Tagessätzen.

(3) Die Gebühren für die Kirmessen in Rheine, Rheine-Mesum und Rheine-Elte werden einmalig erhoben und richten sich nach den in § 6 genannten Tagessätzen. Grundlage für die Gebührenrechnung sind die Maße des Geschäftes im betriebsbereiten Zustand inkl. seitlicher Überstände und blinder Fronten.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Standplätze und ist sofort fällig. Die Gebührenpflicht bei den Kirmessen entsteht mit Erhalt des Zuweisungs- und Gebührenbescheids.
- (2) Die Gebühren für die Wochenmarktstandplätze sind von den Teilnehmern an die Stadt Rheine per Banküberweisung zu zahlen. Eine Barzahlung an die mit der Marktaufsicht betrauten Bediensteten ist nicht möglich.
- (3) Die Platzgebühren im Rahmen der Kirmessen werden spätestens jeweils einen Monat vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann das Ordnungsamt auf Antrag zur Vermeidung einer besonderen Härte eine abweichende Regelung treffen. Bei Fernbleiben des Beschickers, trotz von ihm erfolgter Zusage zur Teilnahme an der Veranstaltung, werden die festgesetzten Gebühren einbehalten bzw. fällig, es sei denn, der Standplatz kann anderweitig vergeben werden.
- (4) Die volle Gebührenhöhe muss auch entrichtet werden, wenn der Standplatz gar nicht oder nicht innerhalb der gesamten Veranstaltungszeit genutzt wird. Eine Rückerstattung der bereits im Voraus entrichteten Gebühr ist ausgeschlossen. Bei einer Restplatzvergabe der Standplätze sind die Gebühren am Veranstaltungstag sofort fällig und in bar an die mit der Marktaufsicht betrauten Bediensteten zu entrichten.

§ 5

Höhe der Gebühren für Wochenmärkte und Krammärkte

Für die Überlassung von Standplätzen anlässlich der Wochen- und Krammärkte beträgt die Gebühr je Frontmeter pro Markttag

Wochenmärkte	
Rheine Innenstadt	1,97 €
Rheine Emstorplatz	3,21 €
Rheine Mesum	2,06 €
Krammärkte	
Krammarkt	2,60 €
Kalter Markt	3,20 €

§ 6

Höhe der Gebühren für Kirmessen

Für die Überlassung von Standplätzen anlässlich der Kirmessen ergeben sich folgende Gebühren pro Veranstaltungstag:

Art des Unternehmens	Rheine Stadt		Rheine-Mesum Rheine-Elte
	Plätze mit Straßen	Innenstadt	
a) für Verkaufsstellen, soweit sie nicht unter b) bzw. c) fallen pro m ²	4,73 €	2,60 €	3,10 €
mindestens jedoch pro Tag	47,32 €	26,02 €	31,01 €
b) Feilbieten alkoholischer Getränke (d. h. Bierwagen, Ausschankwagen, Bierzelte) pro m ² bei sich aufsummierenden Staffeltari- fen:			
für 1 bis 25 m ²	14,59 €	6,77 €	10,86 €
ab 26 bis 50 m ²	7,35 €	3,40 €	6,77 €
ab 51 bis 100 m ²	3,68 €	2,09 €	4,16 €
ab 101 bis 150 m ²	2,93 €	1,31 €	2,07 €
ab 151 m ² bis 200 m ²	1,15 €	0,69 €	1,11 €
c) Imbissstände (Speisen aller Art) pro m ²	8,51 €	4,12 €	5,76 €
d) Verkaufsstellen der Spezialisten pro m ²	14,48 €	7,75 €	10,78 €
e) Für Großfahrgeschäfte, Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen, sons- tige Lustbarkeiten und Vorträge sowie das Anbieten gewerblicher Leistungen pro m ² bei sich aufsummierenden Staffeltarifen:			
für 1 bis 10 m ²	5,09 €	2,73 €	3,89 €
ab 11 bis 50 m ²	3,10 €	1,30 €	2,05 €
ab 51 bis 400 m ²	1,13 €	0,55 €	0,82 €
ab 401 bis 500 m ²	0,96 €	0,42 €	0,53 €
ab 501 bis 800 m ²	0,79 €	0,41 €	0,45 €
ab 801 m ² bis 1.000 m ²	0,59 €	0,28 €	0,27 €
f) Kinderfahrgeschäfte und Schießwagen pro m ² bei sich aufsummierenden Staffelta- rifen:			
für 1 bis 10 m ²	4,57 €	2,47 €	4,92 €
ab 11 bis 50 m ²	2,58 €	1,31 €	2,07 €
ab 51 m ² bis 400 m ²	1,32 €	0,55 €	0,82 €

g) Drehräder, Fadenziehen, Angelspiele, Ball- und Pfeilwerfen, Ping-Pong, Würfelspiel pro m ²	4,78 €	2,23 €	2,61 €
mindestens jedoch pro Tag	47,84 €	22,30 €	26,09 €
h) Automatenwagen pro m ²	6,99 €	4,07 €	4,43 €
mindestens jedoch pro Tag	69,92 €	40,66 €	44,34 €
i) Verlosung pro m ²	7,24 €	3,36 €	3,59 €
mindestens jedoch pro Tag	72,38 €	33,59 €	35,90 €
j) für Zirkusveranstaltungen auf den Kirmesplätzen (pauschal)	268,60 €	-	-
für Wanderzirkusse mit Zelt	55,30 €	-	-
für Wanderzirkusse ohne Zelt	27,65 €	-	-

§ 7 Zwangmaßnahmen

Rückständige Gebühren werden im Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), beigetrieben.

§ 8 Umsatzsteuer

Auf die in der Gebührentabelle für das Kirmeswesen festgesetzten Gebühren wird die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer zusätzlich erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die „Erhebung von Marktstandsgeld“ und „Platzgebühren auf der Kirmes“ in der jeweils derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld und von Platzgebühren auf der Kirmes sowie bei sonstigen Veranstaltungen in der Stadt Rheine tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.